

Dem Stadtrat am **20. Februar 2014**,  
in öffentlicher Sitzung vorgelegt

## **Erlass einer Verordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über verkaufsoffene Sonn-/Feiertage im Jahr 2014**

### **Sachverhalt:**

#### **1. Antrag des Kulturamts, Abt. Stadtmarketing:**

Die Abteilung Stadtmarketing des Kulturamts beantragt mit Schreiben vom 30.12.2013 in Abstimmung mit den Lindauer Einzelhandelsverbänden, Aktionskreis Lindau e.V. (AKL), Reutin Aktiv e.V., Wir in Aeschach e.V. und dem Lindaupark die Freigabe von - wie in den Vorjahren - 4 verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 14 LadSchIG in Lindau (B):

1. am Sonntag, dem **13.04.2014** anlässlich den **Psychotherapiewochen**,
2. am Sonntag, dem **18.05.2014** anlässlich der **Lindauer Gartentage**  
(festgesetzte Marktveranstaltung),
3. am Sonntag, dem **09.11.2014** anlässlich des **Lindauer Jahrmarktes**  
(festgesetzte Marktveranstaltung) und
4. am Sonntag, dem **30.11.2014** anlässlich der **Lindauer Hafenweihnacht**  
(festgesetzte Marktveranstaltung),

jeweils von 12.00 bis 17.00 Uhr.

#### **2. Rechtliche Voraussetzungen:**

In Bayern gilt nach wie vor das Gesetz über den Ladenschluss des Bundes (LadSchIG). Gemäß § 14 Abs. 1 LadSchIG dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen erhebliche Besucherzahlen erwartet werden, an höchstens vier Sonn-/Feiertagen im Jahr (à max. 5 Stunden) geöffnet sein, wenn diese Tage von der Gemeinde durch Rechtsverordnung freigegeben werden.

Die zulässige Gesamtzahl wäre damit eingehalten bzw. wird voll ausgeschöpft.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre bestätigen, dass die oben genannten Anlässe geeignet sind, einen beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Sie rechtfertigen auf Grund ihrer Größe und des jeweils zu erwartenden Besucherstroms - auch von außerhalb - sowie ihrer jeweiligen Festsetzung als Marktveranstaltung bzw. die Psychotherapiewochen als „ähnliche Veranstaltungen“ die Freigabe als verkaufsoffene Sonntage.

#### **3. Anhörverfahren:**

Im Anhörverfahren zum Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung -keine Rückmeldung wurde als Interpretation keiner Einwände angekündigt- gingen folgende Stellungnahmen ein:

Die IHK Schwaben sieht bei den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen die Vorgaben des § 14 LadSchlG als erfüllt an.

Die evangelischen Pfarrer Lindaus stehen dagegen den verkaufsoffenen Sonntagen kritisch gegenüber. Als Begründung wird u.a. ausgeführt, dass das Grundgesetz in Art. 140 den hohen Stellenwert des Sonntags hervorhebe und diesen als „Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ schütze. Von diesem Tag der Ruhe und Erholung profitierten alle Menschen unserer Gesellschaft, ob Christen oder Nichtchristen. Dieses hohe kulturelle Gut dürfe nicht aufs Spiel gesetzt werden. Der Sonntag habe sich als Tag des Gottesdienstes und als Tag der Familie für viele durchgesetzt, dies gelte es zu erhalten. Vor allem den Beschäftigten im Handel und ihren Familien werde durch die Freigabe dieser Sonntage eine Last aufgelegt, da ihnen nicht einmal mehr der Sonntag zum Innehalten bleibe.

Besonders kritisch sehen sie die Idee, den Palmsonntag, 13.04.2014, und den ersten Adventssonntag, 30.11.2014, als verkaufsoffene Sonntage freizugeben. Die Kritik beruht darauf, dass mit dem Palmsonntag die Karwoche beginnt, welche dazu dienen soll, dass der Mensch das Leiden und Sterben Jesu bedenke. Der Kauftrubel an diesem Tag scheint ihnen vollkommen unpassend zu sein. Zum anderen sei der Advent als Zeit der Vorbereitung wesentlich für die Bewahrung des eigentlichen Sinnes des Weihnachtsfestes. Die evangelische Kirche setze sich für die Wiedergewinnung des Advents als eine Zeit der Besinnung ein. Mit diesem Ansinnen erscheine das Geschäftstreiben am 1. Advent unvereinbar.

Die evangelischen Pfarrer bitten den Stadtrat, Abstand von der Freigabe zur Verkaufsöffnung zu nehmen, insbesondere was die beiden letztgenannten Sonntage anbelangt.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, die katholische Kirche, die Handwerkskammer für Schwaben sowie das Landratsamt Lindau (B) haben keine Stellungnahme abgegeben.

#### **4. Erlass der Verordnung:**

Das Bürger- und Ordnungsamt sieht durch die rechtlich zulässigen verkaufsoffenen Sonntage wiederum die Möglichkeit der Stadt gegeben, die heimische Wirtschaft zu unterstützen und erhebt gegen die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage grundsätzlich keine Einwände.

Eine Vorberatung im Hauptausschuss konnte leider nicht stattfinden, nachdem die Sitzung des Hauptausschusses im Januar entfallen ist.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der als Anlage 1 beigefügten „Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage“ im Jahr 2014.

Maucher

Anlage 1:

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl. I. S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470), folgende

**R e c h t s v e r o r d n u n g**  
**über verkaufsoffene Sonntage**

**§ 1**

In der Stadt Lindau (Bodensee) dürfen Verkaufsstellen

- am Sonntag, dem **13.04.2014** anlässlich der **Psychotherapiewochen**,
  - am Sonntag, dem **18.05.2014** anlässlich der **Lindauer Gartentage**  
(festgesetzte Marktveranstaltung),
  - am Sonntag, dem **09.11.2014** anlässlich des **Lindauer Jahrmarktes**  
(festgesetzte Marktveranstaltung) und
  - am Sonntag, dem **30.11.2014** anlässlich der **Lindauer Hafenweihnacht**  
(festgesetzte Marktveranstaltung),
- jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch die Verlängerung der Verkaufszeiten gemäß dieser Rechtsverordnung nicht berührt. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

**§ 3**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) in Kraft.

Stadt Lindau (Bodensee), den .....

gez. Dr. Gerhard Ecker  
Oberbürgermeister